# Bericht des Ausschusses für Verfassung und Verwaltung

## betreffend das Landesverfassungsgesetz über die Änderung der Landesgrenze zwischen dem Land Oberösterreich und dem Land Steiermark im Bereich des Laussabaches

(L - 301/2 - XX)

Die Landesgrenze zwischen den Bundesländern Oberösterreich und Steiermark soll durch den vorliegenden Entwurf eines Landesverfassungsgesetzes im Bereich des Laussabaches aus den im folgenden dargelegten Erwägungen neu bestimmt werden.

Im Bereich der oberösterreichischen Gemeinde Weyer-Land, Katastralgemeinde Laussa (politischer Bezirk Steyr-Land), und der steiermärkischen Gemeinde Weißenbach an der Enns, Katastralgemeinde Weißenbach an der Enns (politischer Bezirk Liezen), wird die Landesgrenze zwischen den Ländern Oberösterreich und Steiermark von der Mündung des Laussabaches in die Enns bachaufwärts bis zur Einmündung des Chorbaches — abgesehen von den nachstehend bezeichneten Grenzstrecken — in einer Länge von 17 km durch die Mittellinie des Laussabaches gebildet. Nach übereinstimmender Ansicht der beiden Landesregierungen und der Bundesregierung ist die Landesgrenze im Laussabach als „nasse Grenze" beweglich, das heißt, sie folgt den allmählichen und natürlichen Veränderungen dieser Mittellinie.

Im Zuge der Baumaßnahmen, die in den Jahren 1956 bis 1970 an der entlang des Laussabaches verlaufenden Hengst-Landesstraße durchgeführt wurden, sind u. a. die beiden Quenggrabenbrücken (bei km 21,363 und 21,450 der Hengst-Landesstraße), die Schanzbrücke und die Fischbrücke (bei km 21,867 und 21,965 der Hengst-Landesstraße) aufgelassen und an Stelle der beiden Teufelsgrabenbrücken (bei km 23,146 und 23,202 der Hengst-Landesstraße) eine neue Brücke errichtet worden. Hiebei ist der Laussabach in diesen drei Teilstrecken (im Ausmaß von insgesamt 251 m) reguliert und das Bachbett begradigt worden. Die Lage dieser Teilstrecken ist aus dem noch näher zu erörternden Plan ersichtlich.

Die Landesgrenze ist diesen künstlichen Veränderungen der Mittellinie des Laussabaches nach dem oben Gesagten nicht gefolgt und verläuft demnach in den regulierten Teilstrecken derzeit außerhalb des neuen Bachbettes. Nach übereinstimmender Auffassung der beiden Landesregierungen und der Bundesregierung soll daher die Landesgrenze in die Mitte des regulierten Bachbettes verlegt werden.

Damit würde im gesamten Laussa-Grenzabschnitt die Landesgrenze in der Mitte des Bachbettes verlaufen.

Die Gemeinden Weyer-Land und Weißenbach an der Enns haben diese Grenzänderung befürwortet (Beschluß des Gemeinderates von Weyer-Land vom 28. April 1972 und Beschluß des Gemeinderates Weißenbach an der Enns vom 5. Mai 1972).

Durch die vorgesehene Grenzänderung fallen folgende (unbewohnte) Grundstücke, die derzeit noch im Grundsteuerkataster der Katastralgemeinde Weißenbach an der Enns eingetragen sind, vom Land Steiermark an das Land Oberösterreich:

| | | | |
|---|---|---|---|
| zwischen den Abgrenzungslinien Nr. 1 und Nr. 2 | | | |
| Nr. 124 | im Ausmaß von | 449 m² | |
| Nr. 874 | im Ausmaß von | 459 m² | |
| Nr. 74/23 | im Ausmaß von | 386 m² | |
| Nr. 890/3 | im Ausmaß von | 118 m² . . | 1412 m² |
| zwischen den Abgrenzungslinien Nr. 3 und Nr. 4 | | | |
| Nr. 163 | im Ausmaß von | 791 m² | |
| Nr. 875 | im Ausmaß von | 1007 m² | |
| Nr. 74/25 | im Ausmaß von | 489 m² . . | 2287 m² |
| zwischen den Abgrenzungslinien Nr. 5 und Nr. 6 | | | |
| Nr. 890/6 | im Ausmaß von | 78 m² | |
| Nr. 876 | im Ausmaß von | 726 m² | |
| Nr. 74/27 | im Ausmaß von | 550 m² . . | 1354 m² |
| | | insgesamt . . | 5053 m² |

Allgemein ist zum vorliegenden Entwurf eines Landesverfassungsgesetzes noch festzuhalten, daß gemäß Art. 3 Abs. 2 B-VG. 1929 die Änderung einer Landesgrenze innerhalb des Bundesgebietes nur durch übereinstimmende Verfassungsgesetze des Bundes und jener Bundesländer erfolgen kann, deren Gebiet eine Änderung erfährt. Der vorliegende Entwurf eines Landesverfassungsgesetzes wurde daher auch im Einvernehmen mit dem Bund und dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung erstellt. Der Nationalrat hat am 25. Jänner 1973 das mit dem vorgesehenen Landesverfassungsgesetz übereinstimmende Bundesverfassungsgesetz über die Änderung der Landesgrenze zwischen dem Land Oberösterreich und dem Land Steiermark im Bereich des Laussabaches beschlossen. Das Gesetz ist im Bundesgesetzblatt Nr. 62/1973 kundgemacht. Auch das Land Steiermark wird die Erlassung des erforderlichen übereinstimmenden Landesverfassungsgesetzes in die Wege leiten.

Ergänzend ist zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes noch auszuführen:

**Zu § 1:**

In der Regierungsvorlage betreffend das korrespondierende Bundesverfassungsgesetz (436 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, XIII. GP.) ist zu § 1, der im Wortlaut mit § 1 des vorliegenden Entwurfes eines Landesverfassungsgesetzes übereinstimmt, u. a. folgendes ausgeführt:

**Zu Abs. 1:**

„Wie im allgemeinen Teil der Erläuterungen ausgeführt wurde, ist die oberösterreichisch-steiermärkische Landesgrenze im gesamten Bereich des Laussabaches im Ausmaß von ungefähr 17 km Länge — abgesehen von den regulierten drei Teilstrecken im Ausmaß von zusammen 251 m — beweglich. Sowohl die Bundesregierung als auch die beiden Landesregierungen halten es für nicht zweckmäßig, lediglich in den erwähnten Regulierungsbereichen die Landesgrenze als unbeweglich festzulegen. Für diese Auffassung spricht auch, daß eine Grenzfeststellung an Übergängen von einer beweglichen zu einer unbeweglichen nassen Grenze problematisch ist und überdies im vorliegenden Fall durch die Verbauung des linken Ufers und die Beschaffenheit des rechten Ufers (zum Großteil Felswände) allmähliche natürliche Veränderungen im größeren Ausmaß nicht zu erwarten sind, die Landesgrenze daher de facto ohnedies mehr oder weniger stabil sein wird. Der neue Grenzverlauf kann daher nicht in mathematisch einwandfreier Weise (z. B. durch Kreisbogen und Zwischengeraden wie im Bundesverfassungsgesetz vom 13. November 1968, BGBl. Nr. 411, über die Änderung von Teilstrecken der Landesgrenze zwischen dem Land Burgenland und dem Land Steiermark und im Bundesverfassungsgesetz vom 24. Juni 1971, BGBl. Nr. 335, über die Änderung der Landesgrenze zwischen dem Land Oberösterreich und dem Land Salzburg im Bereich der Moosache), sondern nur durch eine Beschreibung des Grenzverlaufes festgelegt werden.

Die drei Teilstrecken, auf die sich die Grenzänderung bezieht, sind von den unverändert bleibenden Grenzstrecken des Laussabaches durch je zwei gerade Linien abgegrenzt, die senkrecht zur Flußachse verlaufen und durch je zwei koordinatenmäßig ausgewiesene Festpunkte festgelegt sind. Die Schnittpunkte der beweglichen Grenzlinien mit den unbeweglichen Querlinien ergeben exakt den Anfang oder das Ende der von den angestrebten Verfassungsgesetzen erfaßten Grenzstrecken. Die erwähnten Festpunkte der sechs Abgrenzungslinien sind im Gelände durch Doppelgrenzzeichen vermarkt, die fortlaufend mit den arabischen Ziffern 1 bis 6 bezeichnet sind. Überdies weist jedes einzelne Grenzzeichen, je nachdem ob es in Oberösterreich oder in der Steiermark liegt, die Initiale ‚Oö' oder ‚Stm' auf.

Im beiliegenden Übersichtsplan sind im Maßstab 1 : 5760 die in Rede stehenden drei regulierten Teilstrecken des Laussabaches und die nicht regulierten Zwischenstrecken dargestellt. Im Plan sind weiters die sechs Abgrenzungslinien und die Standorte der Doppelgrenzzeichen eingezeichnet. Die Koordinaten dieser Doppelgrenzzeichen, welche im Gauß-Krüger-System (Meridian 31° östlich Ferro) berechnet wurden, sind im Plan gesondert ausgewiesen."

**Zu Abs. 2:**

„Die grenzbestimmende Mittellinie des Laussabaches wird in den betroffenen Teilstrecken als ausgeglichene, fortlaufende Linie definiert, die von den beiderseitigen Benetzungslinien bei mittlerer Wasserführung gleich weit entfernt ist. Die Bundesregierung und die beiden Landesregierungen sind übereinstimmend der Auffassung, daß eine mittlere Wasserführung des Laussabaches bei einem Abfluß von 2,92 $m^3$/sec, berechnet für das Pegelprofil Unterlaussa, gegeben ist. Unter Verwendung des 1969 gültigen Pegelschlüssels Nr. 7 entspricht dieser Abfluß einem Pegelstand von 130 cm (Pegelnullpunkt = 420,58 m ü. A.).

Bei der Definition der grenzbestimmenden Mittellinie wurde nicht von den Uferrändern des Laussabaches ausgegangen, weil sich auf der rechten, nicht regulierten Bachseite ein Uferrand wegen der Eigenart des felsigen Geländes nicht sicher erkennen läßt. Als Uferrand kann auch nicht — wie zum Beispiel im Art. 3 Abs. 1 des (noch nicht ratifizierten) Vertrages zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die gemeinsame Staatsgrenze — die ‚Begrenzungslinie des Ufergeländes mit ständiger Vegetation' angenommen werden, weil eine solche nicht vorhanden ist. Als einziges objektives Merkmal zur Bestimmung der Mittellinie bleibt daher nur — so wie dies auch in der zitierten Vertragsbestimmung vorgesehen ist — die Mitte zwischen den beiden Benetzungslinien bei mittlerer Wasserführung übrig."

**Zu § 2:**

Hinsichtlich der Beweglichkeit der Landesgrenze im Laussa-Grenzabschnitt wird auf die Erläuterungen zu § 1 verwiesen.

**Zu § 3:**

Die Grenzänderung soll, damit Terminschwierigkeiten in den beteiligten gesetzgebenden Organen und eine Rückwirkung der gesetzlichen Neuregelung auf jeden Fall vermieden werden, nicht an einem bestimmten Kalendertag oder an einem durch die Kundmachung des im Entwurf vorliegenden Landesverfassungsgesetzes bestimmten Termin, sondern erst an demjenigen Monatsersten in Kraft treten, der der Kundmachung des zuletzt verlautbarten Verfassungsgesetzes folgt. Damit ist auch im Sinne der gemäß Art. 3 Abs. 2 B-VG. 1929 gegebenen und eingangs aufgezeigten Verfassungsrechtslage klargestellt, daß nur das Zusammenwirken der erforderlichen übereinstimmenden Verfassungsgesetze des Bundes und der Länder Oberösterreich und Steiermark die

angestrebte Änderung der oberösterreichischen und steiermärkischen Landesgrenze zur Folge hat.

**Der Ausschuß für Verfassung und Verwaltung beantragt, der Hohe Landtag möge das beigefügte Landesverfassungsgesetz über die Änderung der Landesgrenze zwischen dem Land Oberösterreich und dem Land Steiermark im Bereich des Laussabaches beschließen.**

Linz, am 11. April 1973

**Schweighofer**
Obmann

**Buchinger**
Berichterstatter

**1 Beilage**

## Landesverfassungsgesetz

**vom .....**

**über die Änderung der Landesgrenze zwischen dem Land Oberösterreich und dem Land Steiermark im Bereich des Laussabaches**

Der o. ö. Landtag hat beschlossen:

§ 1

(1) Die Landesgrenze zwischen dem Land Oberösterreich und dem Land Steiermark ist im Bereich der oberösterreichischen Gemeinde Weyer-Land (politischer Bezirk Steyr-Land) und der steiermärkischen Gemeinde Weißenbach an der Enns (politischer Bezirk Liezen) zwischen den Abgrenzungslinien Nr. 1 und Nr. 2, Nr. 3 und Nr. 4 sowie Nr. 5 und Nr. 6 durch die Mittellinie des Laussabaches bestimmt. Die Abgrenzungslinien sind Gerade, die durch je zwei mit gleichen Ziffern bezeichnete, koordinatenmäßig ausgewiesene Festpunkte festgelegt sind; ihre Lage ist im beiliegenden Plan im Maßstab 1 : 5760 dargestellt.

(2) Die Mittellinie des Laussabaches ist eine ausgeglichene, fortlaufende Linie, die von den beiderseitigen Benetzungslinien bei mittlerer Wasserführung gleich weit entfernt ist.

§ 2

In den im § 1 angeführten Grenzstrecken folgt die Landesgrenze den allmählichen und natürlichen Veränderungen der Mittellinie des Laussabaches.

§ 3

Dieses Landesverfassungsgesetz tritt gleichzeitig mit den nach Art. 3 Abs. 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 erforderlichen übereinstimmenden Verfassungsgesetzen des Bundes und des Landes Steiermark mit dem der Kundmachung des zuletzt verlautbarten Verfassungsgesetzes folgenden Monatsersten in Kraft.

Anlage zu § 1

# PLAN

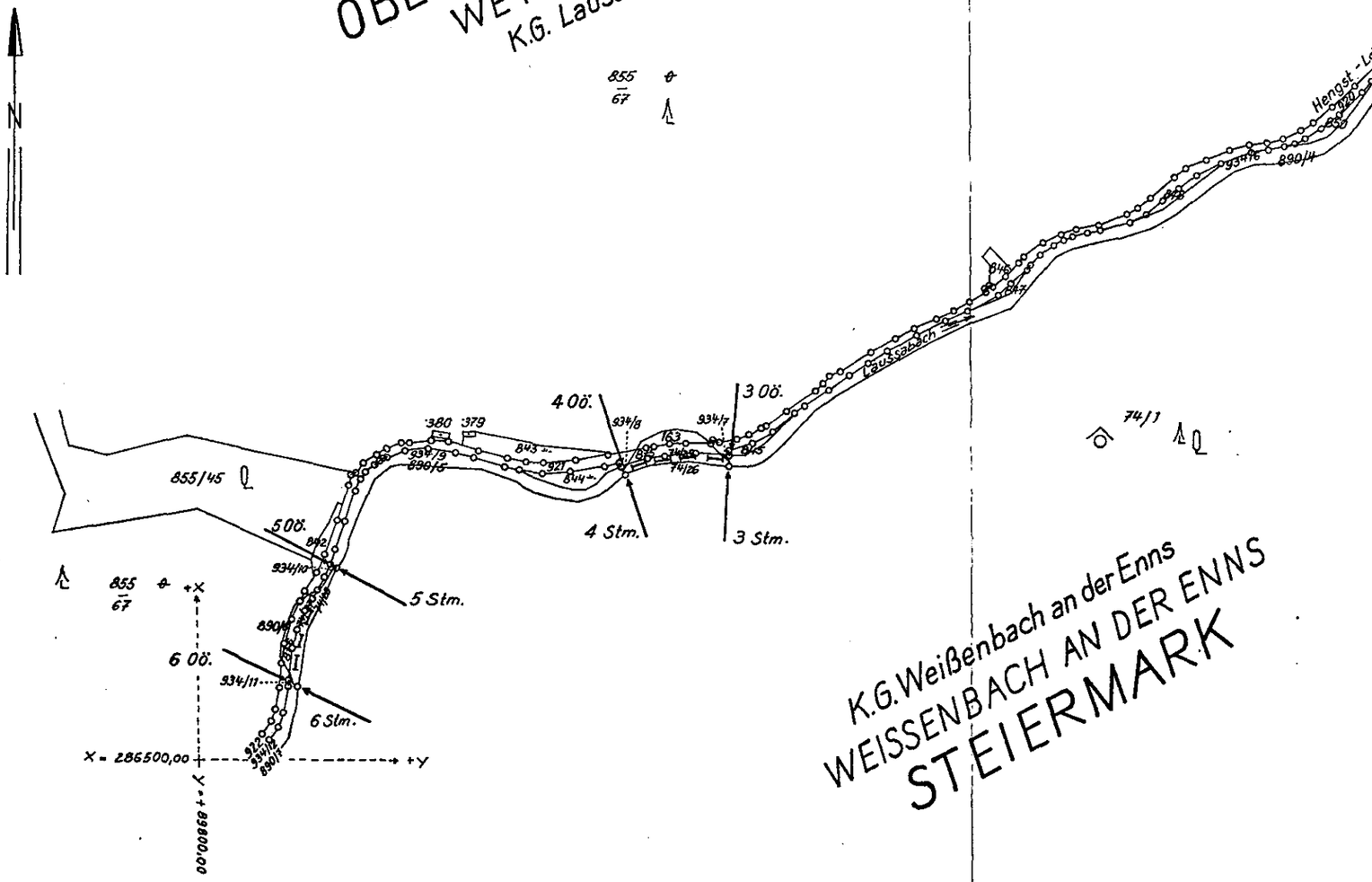
über den Verlauf der neuen Landesgrenze
zwischen dem Land Oberösterreich
und dem Land Steiermark

im Bereich der oberösterr. Gemeinde Weyer-Land
und der steiermärkischen Gemeinde Weißenbach

| Bundesamt für Eich und Vermessungswesen Verfaßt im Februar 1972 | Maßstab 1 : 5760 |
|---|---|

OBERÖSTERREICH
WEYER-LAND
K.G. Laussa

K.G. Weißenbach an der Enns
WEISSENBACH AN DER ENNS
STEIERMARK




## Koordinaten der Doppelgrenzzeichen

System: Gauß-Krüger
M 31. östl. Ferro

| Punkt.Nr. | + Y | + X |
|---|---|---|
| 1 0ö. | 91 412,00 | 287 443,70 |
| 1 Stm. | 91 412,31 | 287 426,77 |
| 2 0ö. | 91 334,63 | 287 385,88 |
| 2 Stm. | 91 350,94 | 287 394,03 |
| 3 0ö. | 90 348,03 | 286 819,11 |
| 3 Stm. | 90 347,92 | 286 806,88 |
| 4 0ö. | 90 235,18 | 286 808,87 |
| 4 Stm. | 90 238,95 | 286 799,59 |
| 5 0ö. | 89 935,24 | 286 704,53 |
| 5 Stm. | 89 942,62 | 286 701,42 |
| 6 0ö. | 89 893,54 | 286 581,42 |
| 6 Stm. | 89 901,84 | 286 576,70 |